

BUNDESGERICHTSHOF

IVa ZR 194/84

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Herrn Gangolf T[REDACTED], S[REDACTED]straße 23, K[REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Beklagten und Revisionsklägers,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Frau Katharina M[REDACTED], Z[REDACTED]straße 4, K[REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte: Klägerin und Revisionsbeklagte,
Rechtsanwälte Dres. [REDACTED]
und [REDACTED] -

Der IVa - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes
hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Hoegen und
die Richter Dr. Lang, Dehner, Dr. Schmidt-Kessel
und Dr. Ritter

am 6. März 1985

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten, den Wert der
Beschwer auf über 40.000 DM festzu-
setzen, wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat den Beklagten verurteilt,
einen von ihm erworbenen Miterbenanteil Zug um Zug
gegen Zahlung von 29.306,83 DM nebst Zinsen auf die
Klägerin zu übertragen. Der Miterbenanteil besteht
wertmäßig aus einem $\frac{3}{8}$ Anteil an einem Hausgrundstück
in G [] und $\frac{3}{4}$ Anteilen an zwei Äckern. Das Berufungs-
gericht hat den Streitwert für die Berufungsinstanz
und den Wert der Beschwerde für den Beklagten auf je
35.000 DM festgesetzt. Der Beklagte bittet, den Wert
der Beschwerde für ihn auf 45.000 DM festzusetzen. Er
beruft sich auf zwei Wertgutachten, in denen der Wert
des Hausgrundstücks mit 115.000 DM bzw. 120.000 DM
angegeben wird.

- 3 -

Der Antrag hat keinen Erfolg.

Da sich der Beklagte in der Berufungsinstanz gegen eine Verurteilung zur Übertragung des Miterbenanteils gewehrt hatte, aber verurteilt worden ist, bemißt sich der Wert seiner Beschwer nach dem Wert des zu Übertragenden Miterbenanteils. Diesen Wert schätzt der Senat in Übereinstimmung mit beiden Vorinstanzen auf keinesfalls über 35.000 DM. Das Gutachten K., auf das sich der Beklagte nunmehr bezieht, wurde auf Anforderung des Amtsgerichts im Zwangsversteigerungsverfahren eingeholt. Diesem Gutachten widersprach die Klägerin und legte ein Gutachten des Sachverständigen K. vor, der zu einem Zeit- und Verkehrswert von 49.000 DM kam. Das Liegenschaftsamt der Stadt Koblenz hielt in einer Stellungnahme (Bl. 107 der Akten 21 K 31/82) einen Verkehrswert von maximal 80.000 DM für vertretbar. Darauf ordnete das Amtsgericht eine Ortsbesichtigung an und stellte fest, daß das Gebäude nur noch teilweise bewohnt war und einen verwahrlosten Eindruck machte (Bl. 128). Der Beklagte erklärte sich mit einer Wertfestsetzung entsprechend dem Gutachten des Sachverständigen K. einverstanden (Schriftsatz vom 19. Oktober 1982, Bl. 109), sprach sich später für einen Verkehrswert von 70.000 DM aus (Schriftsatz vom 10. Januar 1983, Bl. 120) und stellte bei dem Ortstermin die Bewertung in das Ermessen des Gerichts. Das Amtsgericht setzte daraufhin den Verkehrswert des Wohngrundstücks auf 80.000 DM und der beiden Äcker auf zusammen 3.406,- DM fest (Bl. 129).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Unter diesen Umständen kann das Gericht auch dem neuerdings vorgelegten Gutachten des Sachverständigen S [REDACTED] nicht folgen, zumal der nach der Schätzung des Amtsgerichts auf den Miterbenanteil entfallende Betrag etwa dem entspricht, was vom Beklagten für den Erwerb des Miterbenanteils gezahlt wurde.

Dr. Hoegen

Dr. Lang